



## 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohra vom 17.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.03.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

### 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 11 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohra vom 25.07.2016 erhält folgende Neufassung:

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| 1) bei Reiheneinzelgrabstätten | <b>300,00 €</b> |
| 2) bei Reihendoppelgrabstätten | <b>315,00 €</b> |

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

c) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten geeignete Dritte mit der Beseitigung beauftragen. In diesem Fall werden die Kosten den Grabnutzungsberechtigten durch die Gemeinde in voller Höhe berechnet. Die Differenz zur Grabräumungsgebühr nach Buchstabe a) wird erstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

35102 Lohra, den 14.03.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohra

  
Georg Gaul  
Bürgermeister

